

Bericht 2024
über die Tätigkeit und Wahrnehmungen
der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
1.1	Tabellenverzeichnis	2
1.2	Abkürzungsverzeichnis	2
2	Jahresbericht 2024 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol	3
3	Gesetzliche Grundlagen	4
4	Statistik (Anzahl) Betriebe und Personen	5
4.1	Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft	5
4.2	Personen in der Land- und Forstwirtschaft	5
5	Tätigkeitsbericht	6
5.1	Überprüfende Tätigkeit	7
5.1.1	Erläuterungen zu den Besichtigungen	7
5.1.2	Anzahl der Besichtigungen	7
5.1.3	Schwerpunkt Arbeitsstoffe	7
5.2	Übertretungen	8
6	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	9
6.1	Meldungen Arbeitsunfälle	9
6.2	Meldungen Berufskrankheiten	9
6.3	Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe	9
6.4	Berichterstattung der Polizeidienststellen	10
6.5	Tödliche Unfälle	10
7	Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen	10
8	Zusammenfassung	11
8.1	Personalstand	11
8.2	Impressum	12

1.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft	5
Tabelle 2 Personen in der Land- und Forstwirtschaft	5
Tabelle 3 Tätigkeiten	6
Tabelle 4 Anzahl der Besichtigungen	7
Tabelle 5 Übertretungen	8
Tabelle 6 Meldungen Arbeitsunfälle	9
Tabelle 7 Meldungen Berufskrankheiten	9
Tabelle 8 Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe	9

1.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer

2 Jahresbericht 2024 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat, gemäß § 257 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 2021, der Landesregierung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten.

Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

Die Gesetze und Verordnungen, für deren Vollzug die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen,
die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
die Anzahl der Arbeitsunfälle und deren Ursachen,
die Anzahl der Berufskrankheiten und deren Ursachen und
Angaben zum Personal.

Diesem Auftrag entsprechend wird für das Kalenderjahr 2024 folgender Bericht vorgelegt.

3 Gesetzliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft ist mit 1. Jänner 2020 in Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überstellt worden. Demnach ist die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache.

Gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG sind die Durchführungsverordnungen in den Angelegenheiten des Landarbeiterrechts vom Bund zu erlassen.

Gesetze

Mit dem BGBl. I Nr. 78/2021 vom 1. Juli 2021 gilt das Landarbeitsgesetz des Bundes (LAG 2021), welches gemeinsam mit dem LGBl. 61/2021 vom 19. April 2021 Landarbeitsorganisationsgesetz des Landes (LAOG) die wesentlichen Bestimmungen enthält.

Zuständigkeit

§ 256. (1) Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig.

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 257. (1) Zu den Aufgaben nach § 256 Abs. 1 gehören insbesondere fortlaufende Betriebskontrollen zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit sowie Würde und Integrität, der Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitszeit, der Arbeitnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen beziehungsweise auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

Beteiligung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 261. (1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Verordnungen

Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung BGBl. II 286/2021,
Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung BGBl. II 376/2021,
Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung BGBl. II 377/2021,
Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung BGBl. II 122/2023,
Land- und forstwirtschaftliche Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung BGBl. II 126/2023,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologischer Arbeitsstoffe BGBl. II 127/2023,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären BGBl. II 128/2023,
Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung BGBl. II 46/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Dokumente-Verordnung BGBl. II 47/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetische Felder BGBl. II 48/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen BGBl. II 49/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung BGBl. II 50/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung BGBl. II 51/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung BGBl. II 52/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung BGBl. II 53/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung BGBl. II 54/2024.

4 Statistik (Anzahl) Betriebe und Personen

4.1 Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft

Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturhebung 2020, Hauptfeststellung)

Betriebsart	Anzahl
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe insgesamt	14.215
davon sind	
Betriebe von juristischen Personen (1.228), Personengemeinschaften (332)	1.550
Betriebe von natürlichen Personen (bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, Waldbaubetriebe, Spezial- und Sonderbetriebe)	12.665
davon sind	
Haupterwerbsbetrieb	4.749
Nebenerwerbsbetrieb	7.916

Tabelle 1 Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft

4.2 Personen in der Land- und Forstwirtschaft

Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturhebung 2020, Hauptfeststellung)

Art der Arbeitskräfte	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Gesamtzahl
Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte	24.812	14.040	38.852
Familienfremde Arbeitskräfte	4.937	1.251	6.188
davon			
regelmäßig beschäftigt	2.934	601	3.535
unregelmäßig beschäftigt	2.003	650	2.653
Familieneigene Arbeitskräfte	19.875	12.789	32.664
davon			
Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber	10.667	2.239	12.906
Beschäftigte Familienangehörige	9.208	10.550	19.758

Tabelle 2 Personen in der Land- und Forstwirtschaft

5 Tätigkeitsbericht

Art der Tätigkeit	Anzahl	Teilsumme
1. Überprüfende Tätigkeit		117
A. Inspektionen	6	
B. Erhebungen	109	
C. Nachkontrolle	2	
2. Durch Überprüfung erfasste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		61
3. Begutachtende Tätigkeiten		145
A. Stellungnahmen und Gutachten in Genehmigungsverfahren	143	
B. Gerichtsgutachten und Verhandlungen	0	
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung und Praxis	1	
D. Stellungnahmen zu rechtlichen Grundlagen und Entwürfen	1	
4. Sonstige Tätigkeiten		10
A. Zusammenarbeit mit Behörden und Interessensvertretungen	2	
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratungen	0	
C. Vorträge, Schulungen	1	
D. Tagungen, Besprechungen	3	
E. Öffentlichkeitsarbeit, Berichtswesen	4	
5. Vorgemerkte Betriebsstätten		1200
6. Überprüfte Betriebsstätten		144
A. bäuerliche Betriebe	94	
B. Gutsbetriebe	0	
C. Forstbetriebe	0	
D. Genossenschaftliche Betriebe	5	
E. Spezialbetriebe	45	
7. Beanstandete Betriebsstätten		5
8. Übertretungen		122
A. Arbeitsvertragsrecht	3	
B. Verwendungsschutz	2	
C. Evaluierung und Präventivdienst	37	
D. Arbeitsstätten	26	
E. Arbeitsmittel	10	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	4	
G. Arbeitsstoffe	38	
H. Gesundheitsüberwachung	2	
9. Verfügte Maßnahmen		2
A. Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	2	
B. Sofortbescheide	0	
C. Strafanträge	0	
D. Rechtskräftige Strafanträge	0	
E. Sonstige Veranlassungen	0	

Tabelle 3 Tätigkeiten

5.1 Überprüfende Tätigkeit

5.1.1 Erläuterungen zu den Besichtigungen

Bei Betriebsbesuchen werden Mängel protokolliert und mit Fristsetzung zur Behebung vorgeschrieben.

Die Inspektion umfasst den ganzen Betrieb, allenfalls auch auswärtige Arbeitsstätten, mit seinen arbeitsrechtlichen, sicherheitstechnischen und gesundheitsgefährdenden Aspekten.

Erhebungen beziehen sich auf einen oder mehrere der neun Teilbereiche eines Betriebes, es werden beispielsweise der Verwendungsschutz (Mutterschutz) und die Gesundheitsüberwachung bei einem Betriebsbesuch kontrolliert. Möglich ist auch eine Schwerpunktsetzung, wie etwa die Absturzsicherungen der Arbeitsstätte und die Dokumentation der Prüfungen von Arbeitsmitteln oder die Lagerung von Arbeitsstoffen.

Bei einer Nachkontrolle wird das Ergebnis eines Betriebsbesuches überprüft, sie bezieht sich also auf den Gesamtbetrieb oder einen Teilbereich.

5.1.2 Anzahl der Besichtigungen

Art der Besichtigungen	Anzahl	Teilsumme
A. Inspektionen		6
B. Erhebungen		109
a. Arbeitsvertragsrecht	0	
b. Verwendungsschutz	2	
c. Evaluierung und Präventivdienste	20	
d. Arbeitsstätten (inklusive Arbeitsplätze)	6	
e. Arbeitsmittel (inklusive elektrischer Anlagen)	3	
f. Arbeitsvorgänge, Persönliche Schutzausrüstung	1	
g. Arbeitsstoffe (inklusive Agrochemikalien)	74	
h. Gesundheitsüberwachung	0	
i. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	1	
j. sonstige Erhebungen	2	
C. Nachkontrollen		2

Tabelle 4 Anzahl der Besichtigungen

5.1.3 Schwerpunkt Arbeitsstoffe

In der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, der die Land- und Forstwirtschaftsinspektion organisatorisch zugeordnet ist, hat ein Mitarbeiter, der hauptsächlich im Fachbereich Landwirtschaftliches Versuchswesen, Boden- und Pflanzengesundheit eingesetzt wird, für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kontrollen im Bereich der Arbeitsstoffe (Agrochemikalien) durchgeführt.

Die Aufmerksamkeit gilt der Kennzeichnung, der Lagerung, der Schutzausrüstung, dem Brandschutz und der Erste-Hilfe-Ausstattung.

Beanstandungen gibt es im Bereich der Lagerung (Lagerraum mit Bodenablauf, nicht abschließbarer Lagerschrank, fehlende Warnzeichen), des Brandschutzes (fehlende oder ungeeignete Feuerlöscher und Bindemittel) und der Erste-Hilfe-Ausstattung (fehlende Augendusche).

5.2 Übertretungen

Art der Übertretung	Anzahl	Teilsomme
A. Arbeitsvertragsrecht		3
a. Entgelt, Urlaub	0	
b. Arbeitsvertrag	1	
c. Aufzeichnungspflichten	1	
d. Unterkünfte	0	
e. Arbeitsvertragsrecht sonstiges	1	
B. Verwendungsschutz		2
a. Arbeitszeit	0	
b. Beschäftigung Kinder und Jugendliche	0	
c. Mutterschutz und Schutz der Frauen	2	
d. Verwendungsschutz sonstiges	0	
C. Evaluierung und Präventivdienst		37
a. Evaluierung	20	
b. Sicherheitstechnische Betreuung	1	
c. Arbeitsmedizinische Betreuung	0	
d. Sicherheitsvertrauensperson	0	
e. Information, Unterweisung, Aufsicht	16	
f. Koordination und Überlassung	0	
g. Aufzeichnungen Arbeitsunfälle	0	
D. Arbeitsstätten		26
a. Bauliche Anlagen	23	
b. Brandschutz	2	
c. Arbeitsräume und Arbeitsplätze	0	
d. Soziale und sanitäre Einrichtungen	0	
e. Auswärtige Arbeitsstätten	0	
f. Arbeitsstätten sonstiges	1	
E. Arbeitsmittel		10
a. Arbeitsmittel allgemeines	0	
b. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	2	
c. Elektrische Anlagen	5	
d. Prüfpflichten	3	
e. Arbeitsmittel sonstiges	0	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung		4
a. Arbeitsvorgänge allgemeines	0	
b. Persönliche Schutzausrüstung	4	
c. Waldarbeit	0	
d. physische Belastungen	0	
e. Arbeitsvorgänge sonstiges	0	
G. Arbeitsstoffe		38
a. Arbeitsstoffe allgemeines	0	
b. Agrochemikalien	36	
c. Arbeitsstoffe sonstiges	2	
d. Verzeichnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	
H. Gesundheitsüberwachung		2
a. Erste Hilfe	2	
b. Gesundheitsüberwachung	0	

Tabelle 5 Übertretungen

6 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurden im Berichtsjahr durch die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) 285 Versicherungsfälle in der Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt. 276 als Unfälle, neun hatten den Tod zur Folge, und neun als Berufskrankheiten, mit den Diagnosen Asthma bronchiale (2), Farmerlunge (2), Atemwegserkrankungen durch chemisch reizende Arbeitsstoffe (2), Hauterkrankung (1) und FSME (2.) Eine Erkrankung mit Farmerlunge endete mit dem Tod des Versicherten.

Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurden 57 Arbeitsunfälle als anerkannt gemeldet, 24 in der Landwirtschaft, 32 in der Forstwirtschaft und einer im Bereich Fischereiwirtschaft und Aquakulturen. Ein Unfall in der Forstwirtschaft endete tödlich.

In der Forstwirtschaft wurde auch eine Berufskrankheit (Lärmschwerhörigkeit) übermittelt.

6.1 Meldungen Arbeitsunfälle

Berufsgruppe	2024	2023	2022	2021	2020
Landwirte und Angehörige (SVS)	276	248	183	252	252
davon tödlich	9	4	3	5	3
Unselbständige in Land und Forst (AUVA)	57	50	50	53	47
davon tödlich	1	0	0	0	0

Tabelle 6 Meldungen Arbeitsunfälle

6.2 Meldungen Berufskrankheiten

Berufsgruppe	2024	2023	2022	2021	2020
Landwirte und Angehörige (SVS)	9	8	8	13	7
davon tödlich	1	3	0	1	1
Unselbständige in Land und Forst (AUVA)	1	0	3	1	2
davon tödlich	0	0	0	0	0

Tabelle 7 Meldungen Berufskrankheiten

6.3 Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe

Aufschlüsselung in Prozent nach den Auswertungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Unfallgruppe	2024	2023	2022	2021	2020
Bewegung (Gehen, Auf-, Absteigen ..)	35	26	20	42	38
Tiere	17	30	28	21	17
Maschinen (Bedienen, Überwachen ..)	10	6	8	13	11
Werkzeuge	7	15	13	3	10
Gegenstände	24	9	10	15	17
Transportmittel, Transport von Hand	7	14	21	6	7

Tabelle 8 Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe

6.4 Berichterstattung der Polizeidienststellen

Verschiedene Polizeiinspektionen übermittelten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion 44 Tagesberichte oder Fotodokumentationen zu diversen Unfällen.

Stürze im Gelände (2), vom Hänger beim Verladen von Vieh (2), von einem Bretterstapel und von einer Leiter, sowie durch eine Futterluke wurden ebenso erhoben, wie die Verätzung von Augen und Händen mit einem Reinigungsmittel.

Arbeitsunfälle mit Tieren waren fünfmal Ermittlungsaufgabe der Polizei, beteiligt waren viermal Kühe oder Kälber und einmal ein Pferd.

Die Exekutive wurde zu dreizehn Unfällen in der Forstwirtschaft gerufen. Viermal war die Fällung, dreimal die Aufarbeitung und sechsmal die Bringung von Bäumen Anlass für Erhebungen.

Zwei Erhebungen der Exekutivkräfte betrafen das Umstürzen eines Hofladers, drei das Umstürzen eines Motorkarrens auf dem Feld und die Gülleausbringung mit einem Traktor.

Drei Abstürze mit Maschinen (Mähmaschine, Heuwender) wurden erhoben und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemeldet.

Verletzte gab es auch beim Schmieren einer Kette, beim Abkuppeln einer Gelenkswelle, beim Schließen einer Ballenpresse, mit einer Frontlader-Schaufel, einer Traktortür und einem Holzspalter.

6.5 Tödliche Unfälle

Im Jahr 2024 führten neun Unfälle zu tödlichen Verletzungen.

Bei Forstarbeiten wie Fällung (Bruch des Baumes), Aufarbeitung (Ablängen) und Bringung (Seilwinde), wurden **vier** Landwirte im Alter von 53, 61, 74 und 82 Jahren tödlich verletzt.

Zwei Mal stürzte ein Motorkarren ab, einmal beim Miststreuen, einmal beim Abkommen vom Weg. Die tödlich verunfallten Personen waren 61 und 72 Jahre alt.

Eine 67-jährige Landwirtin hatte auf einem Forstweg einen tödlichen Autounfall.

Bei einem Kontrollgang auf einer Alm brach der Weg unter einem 67-jährigen Bauern weg, der Absturz endete tödlich.

Nach einem Sturz von einer Leiter starb ein 63-jähriger Landwirt an den Folgen seiner schweren Kopfverletzung.

7 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Eine Zusammenarbeit der verschiedensten Dienststellen und Institutionen auf Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer; Erfahrungsaustausch, Tagung und Schulung (2024 in Salzburg), Besichtigungen von Praxisbetrieben,
- Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk; Zuständigkeiten (bei Gärtnereien, Pferdebetrieben, Holzschlägerungsunternehmen), Information,
- Sozialversicherung der Selbständigen und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallerehebungen, Unfallstatistiken,
- Verfassungsdienst des Landes; Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen,
- Gemeindeämter und Bezirkshauptmannschaften; Sicherheitstechnische Gutachten zu Bauansuchen, nach Baufertigstellungen und in Verfahren zu Betriebsanlagengenehmigungen,
- Landarbeiterkammer; Erfahrungsaustausch, Besprechungen, ...
- Landwirtschaftskammer; Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Besprechungen, ...
- Polizeiinspektionen; Unfallberichte und Unfallerehebungen

8 Zusammenfassung

Im Jahr 2024 wurden einige im Landarbeitsgesetz geforderten Verordnungen in Kraft gesetzt.

Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung BGBl. II 46/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Dokumente-Verordnung BGBl. II 47/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetische Felder BGBl. II 48/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen BGBl. II 49/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung BGBl. II 50/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung BGBl. II 51/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung BGBl. II 52/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung BGBl. II 53/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung BGBl. II 54/2024.

Bei den begutachtenden Tätigkeiten haben die schriftlichen, sicherheitstechnischen Stellungnahmen in verschiedenen, von der Bezirksverwaltungsbehörde oder von der Gemeinde eingeleiteten Genehmigungsverfahren, zugenommen.

Beurteilt wurden in 143 Fällen Baupläne und Baubeschreibungen, die vor der Bauverhandlung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorgelegt wurden.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat auch Stellungnahmen zur Benützungsbewilligung abgegeben, häufig im Zusammenhang mit Förderungsabrechnungen. Im Zuge der Teilnahme an den Kollaudierungen wurden die Auflagen aus dem Baubescheid überprüft.

Die Übertretungen werden hauptsächlich in den Bereichen Arbeitsstoffe (Schwerpunkt Pflanzenschutz), Arbeitsstätten (inklusive Brandschutz und Erste Hilfe), Arbeitsmittel (Prüfpflichten) und Evaluierung (Praxisbetriebe) aufgezeigt.

Für einen Betrieb in der Fischereiwirtschaft wurde um die Anerkennung als Lehrbetrieb angesucht.

Der Land- und Forstinspektion wurden drei Schwangerschaften gemeldet, davon eine in einer Filiale von „Unser Lagerhaus“, zwei von landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung. Die Arbeitsbeschränkungen sind den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen sowie auch den Arbeitnehmerinnen bekannt und werden überwiegend eingehalten

Die Zahl der Unfallmeldungen im Bereich der Selbständigen (Bäuerinnen, Bauern und deren Angehörige) ist leider um 12 Prozent auf 276 gestiegen, die tödlichen Unfälle haben sich mehr als verdoppelt und einen Höchststand (9 Tote) der letzten 10 Jahre erreicht.

Meldungen zu Berufskrankheiten sind neun, einer mehr als im Vorjahr, eingelangt. Eine exogene-allergische Alveolitis (Farmerlunge) hat mit dem Tod geendet.

Unfälle mit Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wurden in 57 Fällen als Arbeitsunfall anerkannt. 32 in der Forstwirtschaft, 24 in der Landwirtschaft und einer im Bereich Fischereiwirtschaft.

Ein Arbeitsunfall in der Forstwirtschaft endete tödlich.

Ein von der AUVA gemeldeten Versicherungsfall betraf eine Berufskrankheit (Lärm, Forstwirtschaft).

8.1 Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet und organisatorisch in der Gruppe Agrar, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht eingebettet.

Die Tätigkeit wird von Martin Gstrein und Marian Müller wahrgenommen, die Kanzleiarbeit vom Sekretariat der Abteilung kräftig unterstützt.

8.2 Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 2542
landw.schulwesen@tirol.gv.at
<https://www.tirol.gv.at/landwirtschaftliches-schulwesen-landwirtschaftsrecht>

Erstellt: Martin Gstrein